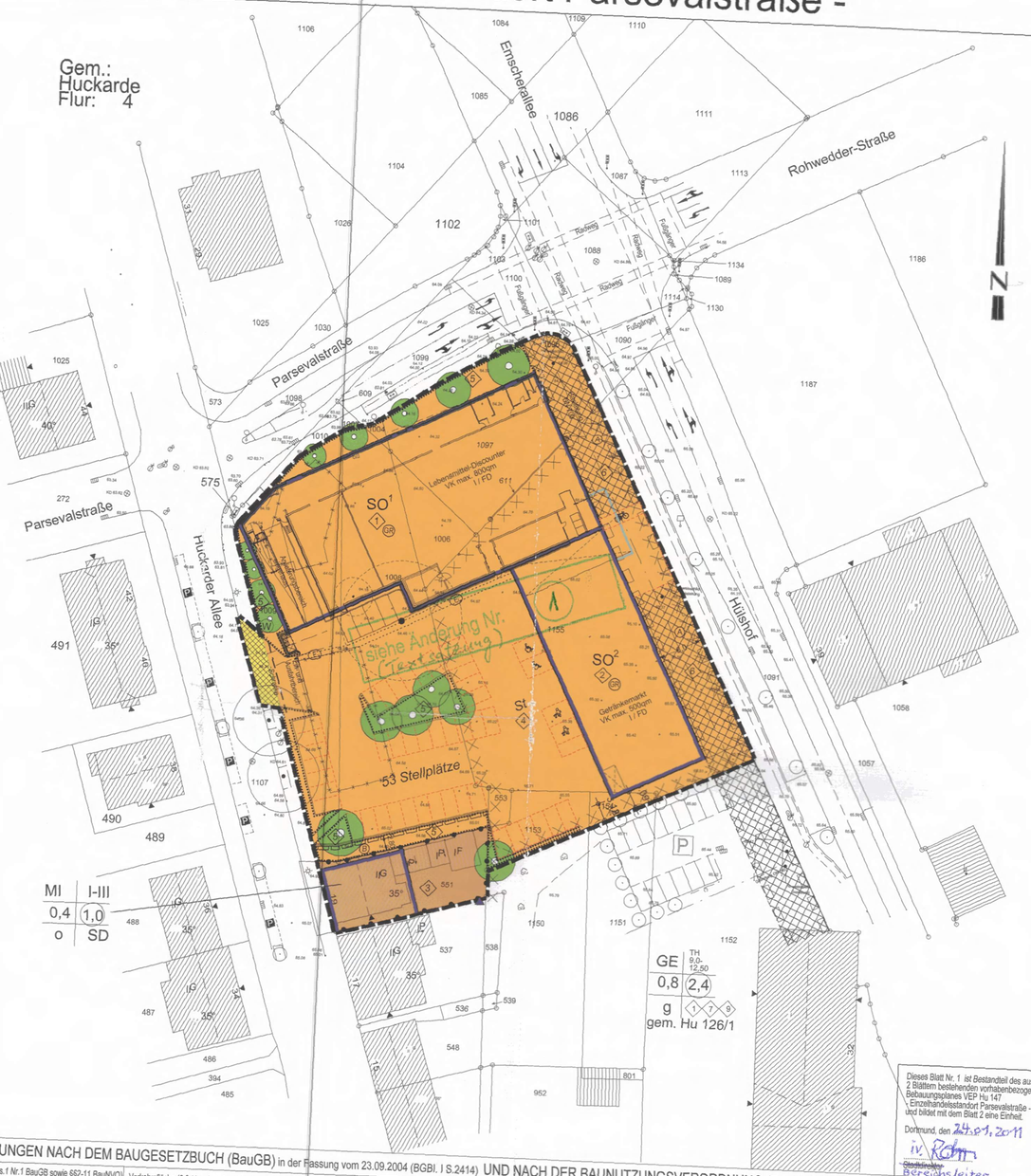
vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Hu 147
- Einzelhandelsstandort Parsevalstraße -

Gem.: Huckarde
Flur: 4



I. FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) in der Fassung 23.01.1990 (BGBl. I S.132)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie §§2-11 BauNVO)
- SO Sonstiges Sondergebiet - Einkaufszentrum -
- MI Mischgebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§16-21a BauNVO)
- I - III Mindest- und Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§22,23 BauNVO)
- Baugrenze
- Vordach mit lichter Höhe von ≥ 4,00m über OK. geplantem Gelände
- o offene Bauweise

Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr.4 und Nr.11 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen (nutzrichtlich) (i.V. mit textlicher Festsetzung §3)
- St Stellplätze (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
- mindestens 15 Stellplätze für Fahrräder
- Behindertenstellplätze (nachrichtlich)
- Eltern-Kind (nachrichtlich)
- Straßenbegrenzungslinie
- Ein- und / oder Ausfahrtbereich

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.25a und b BauGB)
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (i.V. mit textlicher Festsetzung § 4)
- anzupflanzender Baum (i.V. mit textlicher Festsetzung § 4)

Sonstige Festsetzungen
- Grenze des räumliche Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs.5 Nr.3 BauGB)
- Schallschutzmaßnahme (Anlieferungseinhausung)
- Mit Geh-, Fahr- und / oder Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6) (i.V. mit textlicher Festsetzung § 5)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Textliche Festsetzung

Sonstige Darstellungen
- Gebäudeabriss
- 66,22 vorhandene Geländehöhe
- zu fällender Baum
- 1000 Flurstücksnummer
- Überfahrbereich
- Schrankenanlage
- W Werbeanlagen
- F Fußwegmarkierung
- vorhandene Bebauung
- Tagesöffnung nicht bergbaulicher Art
- Bemaßung

Verfahrensvermerke

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58).
Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand 25.11.2010 überein.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dipl.-Ing. Sommerhoff, Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Dortmund, den 13.12.2010
Öffentl. best. Verm. Ing.

Der Rat der Stadt Dortmund hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP Hu 147 - Einzelhandelsstandort Parsevalstraße - und Hülshof am 02.03.10 nach § 12 Abs. 2 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S.2141, GB III/FNA 213-1) beschlossen.
Dortmund, den 23.11.2010
Oberbürgermeister | Ratsmitglied

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan VEP Hu 147 - Einzelhandelsstandort Parsevalstraße - hat mit Begründung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 10.01. bis 16.01.10 einschließlich jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig bestand Gelegenheit zur Erörterung.
Dortmund, den 01.12.2010
Abteilungsleiter | Bereichsleiter

Der Rat der Stadt Dortmund hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP Hu 147 - Einzelhandelsstandort Parsevalstraße - im beschleunigten Verfahren am 16.12.2010 nach § 13a BauGB sowie nach § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein -Westfalen (GO NRW) vom 17.04.1994 (GV NRW S. 666/ SVG NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP Hu 147 - Einzelhandelsstandort Parsevalstraße - als Satzung beschlossen.
Dortmund, den 19.01.2011
Oberbürgermeister | Ratsmitglied

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S. 513) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP Hu 147 - Einzelhandelsstandort Parsevalstraße - mit dem Beschluss des Rates vom 16.12.2010 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gem. § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.
Dortmund, den 24.01.2011
i.V. Rohm
Abteilungsleiter | Bereichsleiter

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt Nr. 2 vom 14.01.11 bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan VEP Hu 147 - Einzelhandelsstandort Parsevalstraße - in Kraft getreten.
Dortmund, den 19.01.2011
Oberbürgermeister | Ratsmitglied

Dieses Blatt Nr. 1 ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Hu 147 - Einzelhandelsstandort Parsevalstraße - und bildet mit dem Blatt 2 eine Einheit.
Dortmund, den 24.01.2011
i.V. Rohm
Abteilungsleiter
Bereichsleiter

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Art der baulichen Nutzung (§9Abs.1 Nr. 1 BauGB)

(1) Sonstiges Sondergebiet SO I §11 Abs. 2 BauNVO)
In dem mit SO¹ gekennzeichneten Sondergebiet sind nur Betriebe des Lebensmittelhandels zulässig.
Die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Aktionsartikel wird auf 10% (80m²) begrenzt.

(2) In dem mit SO_2 gekennzeichneten Sondergebiet sind nur Betriebe des Getränkehandels zulässig.
Des Weiteren sind ergänzende Einzelhandelsnutzungen innerhalb des Getränkemarktes wie ein Bäcker, Café und Bistrobetrieb zulässig.

Branchengruppe	max. Verkaufsfläche
SO I Lebensmittelhandel	800 m²
SO I Getränke	500 m²
Verkaufsfläche gesamt	1.300 m²

(3) Mischgebiet MI (§6 in Verbindung mit §1 Abs. 4-6 BauNVO)
In dem mit MI gekennzeichneten Mischgebiet sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften ohne Außengastronomie sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltung, sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig.
Nicht zulässig sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten im Sinne des §4a Abs.3 Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind.
Die nach §6 Abs. 3 BauNVO außerhalb der nach Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des §4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind ebenfalls nicht zulässig bzw. nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung (§9Abs.1 Nr. 1 BauGB)

Höhe baulicher Anlagen
Bezüglich der Gebäudehöhen werden die Attikahöhen entlang der Straßen Hülshof und Parsevalstraße festgesetzt. Höhen für die rückwärtigen, zum Parkplatz ausgerichteten Gebäudeabschlüsse werden nicht festgesetzt.

Es ergeben sich für die Bauteile entlang der Parsevalstraße und Hülshof folgende Höhen:

Oberkante Attika: ≥ 7,00 m über Gelände, max. 12,50 m über Gelände
Bezugsebene ist die Straßenhöhe, der den Gebäudeteil umgebenen Straße.

§ 3 Stellplätze und Nebenanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

(4) Stellplatzanlage
Stellplätze im Sinne des §9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sind gemäß §12 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren bzw. mit St gekennzeichneten Flächen zulässig.
Fahrradabstellplätze sind in den dafür gekennzeichneten Bereichen zulässig. Als Abstellmöglichkeit sind Anlehnbügel zu verwenden.
Die Errichtung von Garagen und Carports ist nicht zulässig.

Nebenanlagen
Innerhalb der festgesetzten Flächen für Nebenanlagen sind Müllboxen und eingehauste Einkaufswagenboxen zulässig. Anlagen, die der Versorgung des Standortes mit Elektrizität dienen (Trafo), sind ausnahmsweise auch außerhalb der für Nebenanlagen festgesetzten Flächen zulässig.

Fußgängermarkierung
Entlang der Südfront des Lidl Marktes, beginnend an der Einfahrt Huckarder Allee bis zum Eingangsbereich der Märkte, wird eine Markierung auf der Fahrtrasse vorgesehen und als Fußgängerbereich markiert.

§ 4 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr.25a BauGB)

(5) Bepflanzung der Stellplatzanlage und der Grünstreifen
Auf der Stellplatzanlage und in den Grünstreifen sind hochstämmige, standortgerechte, heimische Laubbäume wie z.B. Bergahorn oder Spitzahorn mit einem Stammumfang von mindestens 20-25 cm (in 1 m Höhe gemessen) fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pro fünf Stellplätze ist ein Baum auf dem Grundstück zu pflanzen.
Die jeweiligen Pflanzflächen unterhalb der Bäumen, sowie die restlichen Grünstreifen sind mit bodendeckender Vegetation aus heimischen, standortgerechten Pflanzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
Um Stammschäden an den Bäumen im Bereich der Bauminsel der Stellplatzanlage zu vermeiden ist diese mit einem Hochbord einzufassen.

(6) Bepflanzung der Fläche des Leitungsrechtes
Die mit FLn und GR gekennzeichnete Fläche ist mit Ausnahme des Fußweges und der Terrasse mit standortgerechten, flachwurzelnden Sträuchern und Stauden gemäß der nachfolgenden Pflanzliste zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten:

Pflanzenliste:
Cornus sanguinea - Hartriegel
Sambucus nigra - Holunder
Salix caprea - Salweide
Viburnum opulus - Schneeball
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Hedera helix - Efeu

Anemona nemorosa - Buschwindröschen
Authyrium filufleming - Frauenfarn
Dryopteris dilatata - Breitblättriger Wurmfarn
Milium effusum - Flattergras
Poa nemoralis - Hainrispengras
Deschampsia cespitosa - Rasenschmiele
Oxalis acetosella - Sauerklee
Luzula pilosa - Hainsimse
Polygonatum multiflorum - Vielblütiger Weißwurz
Viola Silvestris - Waldveilchen
Arunous dioicus - Weiß- Geißblatt
Geranium sanguinum - Blut- Storchschnabel
Filipendula ulmaria - Mädesüß
Lamium maculatum - Gefleckte Taubnessel
Molinia caerulea - Pfeifengras

§ 5 Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind (§9 Abs. 5 Nr.3 BauGB)

Die mit ××× gekennzeichnete Fläche ist im Altlastenkataster als ehemaliger Betriebsstandort der Zeche Hansa gekennzeichnet. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Fluoride kann in dem gesamten Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Daher sind folgende Maßnahmen zu befolgen:
Im Bereich der Grünflächen sind die Auffüllungen auszukoffern oder in Form von Einzelproben auf Fluoride zu untersuchen.
Im Fall einer Deponierung des Bodens ist das Material aufgrund der erhöhten organischen Anteile zunächst in die Deponieklasse DK III einzustufen, was wahrscheinlich auf Kohle-Beimengungen zurückzuführen ist. Eine Untersuchung auf deponierelevante organische Anteile wird empfohlen.
Des Weiteren gilt der Hinweis (8)

§ 6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

(A) Die Ruhrgas AG hat das Recht, die mit dem Symbol (A) gekennzeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

(B) Der Eigentümer des Grundstückes Huckarder Allee (Flurstück 551) hat das Recht, die mit (B) gekennzeichnete Fläche mit einem Geh- und Fahrrecht zu belasten.

§7 gestalterische Festsetzung (§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §12 Abs. 1 und 2,§13 und §86 BauO NRW)

Dachflächen

Die mit (GR) gekennzeichneten Dachflächen sind mit einem extensiven Gründach auszuführen.

Werbeanlagen
Werbeanlagen sind mit Ausnahme der Firmenlogos am Gebäude (Anbringung mindestens 1,00m unter Gebäudeoberkante) nicht zulässig.
Am, dem Hülshof zugewandten Teil des Vordaches, sind Werbeanlagen in einer jeweiligen Größe von max. 6,50 m² zulässig.
Schaukästen und Werbeplakate sind in einer Größe von max. 5 m² je Betreiber in Nähe der jeweiligen Markteingänge oder zur Stellplatzanlage gewandt zulässig.
An der mit (W) gekennzeichneten Stelle ist ein Werbepylon mit einer Höhe von max. 7,00 m und einer Breite von 2,50m zulässig.
Blinkende, sich bewegende Werbeanlagen sind unzulässig.

Fassade
Die Fassaden sind zum Hülshof und zur Parsevalstraße hin mit Klinker in der Farbgebung rot-rot-bunt bis rot-blau-bunt, sowie mit aufleckernden Elementen aus metallischen Fassadenplatten zu gestalten. Die Fenster der Hauptfassaden zum Hülshof und zur Parsevalstraße sind in einem mit dem Klinker korrespondierenden Grauton auszuführen.
Größere geschlossene Bereiche der vor genannten Fassade sollen mit Fassadengrün (z.B. Clematis, Jelängerjelieber o.ä.) begrünt werden.

Einfriedungen
Einfriedungen in Form von Zaunanlagen sind lediglich auf den, dem Hülshof und der Parsevalstraße abgewandten Grundstücksseiten zulässig.
Entlang des Hülshof und der Parsevalstraße sind Zaunanlagen nicht zulässig.

§ 8 Schallschutzmaßnahmen

Voraussetzung für die Einhaltung der Geruschimmissions-Richtwerte sind folgende Schallschutzmaßnahmen, die bei der Ausführung zu berücksichtigen sind:

a) Warenanlieferung und Verladetätigkeit / Einhausung der Lkw-Anlieferung
Sämtliche Warenanlieferungen und Verladetätigkeiten dürfen nur im Tageszeitraum in der Zeit zwischen 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen.
Der Bereich der Anlieferung ist abgesehen von der Einfahrtsöffnung vollständig geschlossen einzuhausen. Für die Wände und die Dachfläche der Einhausung ist ein bewertetes Schalldämm-Maß von erf. R'w ≥ 20 dB(A) sicherzustellen.

b) Pkw-Fahrbewegungen / Parkplatz
Die Pkw-Fahrbewegungen der Kunden und Mitarbeiter auf dem Betriebsgrundstück erfolgen im Tageszeitraum zwischen 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Nach 20:00 Uhr sind nur noch die Abfahrten von Kunden und Mitarbeitern der Handelsbetriebe zulässig.
Im Nachtzeitraum (nach 22:00 Uhr) sind Pkw- Fahrbewegungen auf dem Parkplatz nicht zulässig.
Der gesamte von Kunden mit Einkaufswagen überfahrbare Bereich ist mit einem ebenen Fahrbahnbelag zu versehen, um Klappergeräusche von Einkaufswagen zu vermeiden. Die Stellplätze selbst sind hiervon ausgenommen.
Als ebener Fahrbahnbelag gelten z.B. Asphaltbeläge oder glattes Pflaster (Pflaster ohne Fase).

c) Einkaufswagen/Sammelboxen
Die Einkaufswagen müssen in Sammelboxen untergebracht werden. Die Umfassungsbauteile der Boxen sind an den Seitenwänden sowie im Dachbereich geschlossen auszuführen und dürfen nur zum Markt hin geöffnet sein.

d) Kühlaggregate
Für eine Anordnung der Kühlaggregate (Discounter und Getränkemarkt) ist ein höchstzulässiger Schallleistungspegel von je Lw ≤ 70 dB(A) (einzeltonfrei) gemäß Definition der Richtlinie DIN 45681 zu berücksichtigen.

III. HINWEISE

(1) Bodeneingriffe und Meldepflicht von Bodenfunden, Denkmalschutz/Denkmalpflege
Denkmalbehördliche Belange werden im Plangebiet nicht berührt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler entdeckt werden. Bodeneingriffe sind alle Arten von Erdarbeiten, z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Ramm- und Sprengarbeiten, Bodendenkmale können sein: Gegenstände und Bruchstücke von Gegenständen, Reste baulicher Anlagen, Hohlräume, Knochen und Knochenmehlter, Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Abstriche tierischen oder pflanzlichen Lebens. Die Entdeckung von Bodendenkmalen oder von multmaßlichen Hinweisen darauf ist gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Dortmund (Tel. 0231-50 24292, Fax 0231-50 28726) oder dem Amt für Bodendenkmalpflege in Olpe (Tel. 02761-83750, Fax 02761-2496) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

(2) Schutz des Mutterbodens
Mutterboden im Sinne der DIN 18300, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Der Mutterboden ist vorrätig im Bebauungsplangebiet wieder einzubauen.

(3) Bodenaushub
Es ist darauf zu achten, dass unbelasteter Bodenaushub nicht als Abfall anfällt. Der notwendige Bodenaushub sollte auf dem jeweiligen Gelände verbleiben. Notwendige Verfüllmaßnahmen und Geländemodellierungen sollten nur mit unbelastetem Material erfolgen. Der Einsatz von Recyclingstoffen oder belastetem Bodenaushub ist vorher mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.
Gebrauch gemacht werden. Die wasserrechtlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten. In § 87a des Wassergesetzes für das Land NW (Landeswassergesetz- LWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S.926, SGV.NW 77) ist der Umgang mit Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1990 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, neu geregelt.

(4) Zeitliche Bindung zur Durchführung der Pflanzmaßnahmen
Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens nach Fertigstellung der Stellplatzflächen und der Fertigstellung des geplanten Gebäudes durchzuführen. Die Pflanzmaßnahmen haben spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu erfolgen. Die Abnahme der Maßnahmen hat durch die Stadt Dortmund unter Veranlassung durch das Umweltamt zu erfolgen. Ein Abnahmeprotokoll ist vorzulegen.

(5) Beseitigung des Niederschlagswassers
Hinsichtlich des Niederschlagswassers ist bei Bauvorhaben in jedem Fall unter Hinzuziehung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Dortmund vom 30.04.2008 zu prüfen, ob der Abfluss des Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Versickerung oder Rückhaltung zu vermindern, zu vermindern oder marktich zu verlangsamen ist. Soweit die Möglichkeit besteht sollte hiervon

(6) Methanausgasung
Die Karte der potentiellen Methangasaustritte im Stadtgebiet Dortmund (Stand: Januar 1999) unterteilt das Stadtgebiet in mehrere Bereiche hinsichtlich der Austrittswahrscheinlichkeit. Das Plangebiet befindet sich in der Zone 1 dieser Karte. Danach sind Methangasaustritte „wenig wahrscheinlich" und Auswirkungen auf die ausgewiesene Nutzung nicht zu erwarten.

(7) Bergbau
Es ist nicht auszuschließen, dass es in der Vergangenheit bergbauliche Einwirkungen in dem Plangebiet gegeben hat. Aus diesem Grunde wird der Bauherr angehalten sich vor Baubeginn mit der zuständigen Bergwerksgesellschaft (DSK AG, Herne) zwecks evt. notwendig werdender Bergschadensicherungs-maßnahmen abzustimmen.

(8) Altlastenbereiche
Die nachfolgend genannten Hinweise aus Altlastensicht sind Bestandteil des Sanierungs- und Aufbereitungskonzeptes.

1 Die Versickerung von gefaßtem Oberflächenwasser (über Sickerschächte, -rigolen o.ä. ist aufgrund der Gefahrdung des Grundwassers durch die Erhöhung der Schadstoffmobilität auszuschließen. Die vollständige Ab- und Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers in die Vorflut ist sicherzustellen.

2 Das Grundwasser ist für eine Trink- oder Brauchwassernutzung ungeeignet. Es gelten die wasserrechtlichen Bestimmungen.

3 In Freiflächenbereichen ist grundsätzlich ein mind. 0,7m mächtiger Auftrag von Vegetationsboden (Lehm, Oberboden) ab der Aufbereitungsebene vorzusehen.

4 Verkehrs-, Lager- und Parkplätze sind mit einer "dichten" Abdeckung (Asphalt, Verbundsteinpflaster o.ä.) weitgehend wasserundurchlässig auszubilden. Notwendige Baumscheiben und Grünbereiche in der öffentlichen Verkehrsfläche sind davon ausgenommen. Hier gilt die Maßgabe der Abdeckung mit sauberem Vegetationsboden in einer Mächtigkeit von 0,7m.

5 Alle Ver- und Entsorgungsleitungen sind in einem Kanal- oder Leitungsbett aus sauberem Bodenmaterial zu verlegen. Die Kanaltrassen, die tiefer als die Abtragsebene liegen, sind bis zur Kanalsohle und Kanalbett aufzubereiten und mittels Signalschicht (z.B. Geotextilvlies) sichtbar von den nicht aufbereiteten Bodenpartien zu trennen.

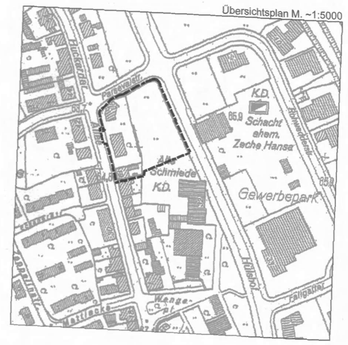
(9) Kampfmittel
Nach dem Ergebnis der Luftbildauswertung ist vor Beginn der Bauarbeiten eine Überprüfung der zu bebauenden Fläche und der Baugrube durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durchzuführen. Der Antrag zur Untersuchung von Flächen sollte durch das Ordnungsamt Dortmund, erfolgen. Die Beschleunigung des Ordnungsamtes über den Abschluss der Kampfmittelbeseitigung ist an der Baustelle im Original oder in Kopie aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

(10) Tagesöffnung nicht bergbaulicher Art
An der im Plan markierten Stelle wird das Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW eine Tagesöffnung nicht bergbaulicher Art gemeldet. Bei Erdarbeiten in diesem Bereich muss mit der v.g. Stelle, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg Tel.: 02931 82-0, Kontakt aufgenommen und das weitere Vorgehen besprochen werden.

vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Hu 147
- Einzelhandelsstandort Parsevalstraße -

Maßstab	Blatt	Abteilung	Datum
1:500	1 von 2	61/4	08.10.2010

Übersichtsplan M. ~1:5000



Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 08.10.2010 einschließlich Durchführungsvertrag Teil B.

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990